

Die  
Ayu Happy ISS und LEBE GLÜCKLICH Beratung & Management  
Wellness Medical Spa  
Sandweg 37  
40468 Düsseldorf

(im nachfolgenden nur Angela Jung genannt)

Stand: 10. Januar 2021

## **1. Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen – Konzepte und deren Strategien**

### **1.0 Geltungsbereich der allgemeinen Regeln**

1.1 Die Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 9. gelten für sämtliche Beratungsangebote der Angela Jung und für sämtliche Verträge der Angela Jung mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der Angela Jung angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

1.2 Soweit Beratungsverträge oder -Angebote der Angela Jung Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

### **2.0 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Um der Angela Jung die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die Angela Jung zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:

2.1 Sämtliche Fragen der Angela Jung – Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens und/oder der Kundengruppe werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der Angela Jung -Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die Angela Jung -Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

2.2 Die Angela Jung wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

2.3 Von der Angela Jung etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche, nicht enthalten Terminänderungen werden der Angela Jung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

### **3.0 Datensicherung des Kunden,**

Wenn die von der Angela Jung übernommenen Aufgaben Arbeiten von Angela Jung Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der Angela Jung -Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder

Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

#### **4.0 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung**

4.1 Die Angela Jung räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag, ausgenommen Verträge der in Abschnitt 13 genannten Art, vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der Angela Jung richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 4.2, 4.3 und 4.4.

4.2 Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen der Angela Jung zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die Angela Jung. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze in Höhe von € 900,- in Worten neunhundert Euro, die von der Angela Jung für das konkrete Projekt eingesetzt wurden.

Bereits vereinbarte Termine, die innerhalb der nächsten 7 Werktage nach Ausspruch der Kündigung, Stornierung der Terminvereinbarung abgesagt liegen, müssen vom Klienten zu 100 % vergütet werden.

Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die Angela Jung nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.

4.3 Eine Vergütung der Angela Jung für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die Angela Jung hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

4.4 Die Bestimmungen der Abschnitte 4.2 und 4.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Angela Jung den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

#### **5.0 Rechnungsstellung, Zahlung**

5.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die Angela Jung berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Abschnitt 4.2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

5.2 Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der Angela Jung sind sofort zur Zahlung fällig.

5.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die Angela Jung berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen.

#### **6.0 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

6.1 Die Angela Jung kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die Angela Jung die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die Angela Jung beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der Angela Jung, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der Angela Jung die vereinbarte

Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die Angela Jung mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der Angela Jung verursacht worden sind.

6.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die Angela Jung berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 6.1 die Leistung der Angela Jung dauerhaft unmöglich, so wird die Angela Jung von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

6.3 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der Angela Jung zu vertreten sind, gelten ergänzend Abschnitte 7.2 bis 7.5.

### **7.0 Gewährleistung, Haftung**

7.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der Angela Jung erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2. und/oder Abschnitt 14. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der Angela Jung ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die Angela Jung übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Abschnitt 3. beruhen.

7.2 Für Schäden des Kunden haftet die Angela Jung bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die Angela Jung für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der Angela Jung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

7.3 Die Haftung der Angela Jung beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die Angela Jung vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 20.000 € pro Schadensfall. Für Schäden haftet die Angela Jung nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung, oder soweit die nach Satz 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der Angela Jung verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

7.4 Die Beschränkungen in Abschnitten 7.2 und 7.3 gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von der Angela Jung zu erstellenden Werkes beruhen.

7.5 Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die Angela Jung verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit. Abschnitt 12.3 bleibt unberührt.

### **8.0 Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden**

8.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der Angela Jung gilt nur deutsches Recht.

8.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der Angela Jung keine Wirkung, selbst wenn die Angela Jung ihrem Einbezug nicht ausdrücklich

widerspricht.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Angela Jung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

#### **9.0 Wahrung der Vertraulichkeit durch i&mb und ihre Partner**

9.1 Die Angela Jung und ihre Partner werden alle von ihrem Klienten im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge ihrer Klienten, die das Angela Jung - Team anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Die Angela Jung steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitern und Partnern Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des o. g. Abschnittes entsprechen. Die Angela Jung darf Unternehmensdaten ihrer Klienten in anonymisierter Form für Ihre Statistiken verwenden.

9.2 Erfüllungsort für die Leistungen der Angela Jung ist der Sitz derjenigen Angela Jung- Geschäftsstelle, die den Beratungsvertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlungen an die Angela Jung ist deren Sitz Düsseldorf.

9.3 Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Angela Jung ist Düsseldorf. Für Klagen der Angela Jung gegen den Kunden ist Düsseldorf Gerichtsstand. Nimmt die Angela Jung aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die Angela Jung abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abschnitt 9.1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

### **1. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge**

#### **• Anwendungsbereich der Abschnitte 10.0 bis 12.0**

Die Regelungen in Abschnitten 10.0 bis 12.0 gelten neben den Abschnitten 1.0 bis 9.0 für Beratungsangebote und -verträge der Angela Jung über die Erstellung von Analysen, Berichten, Prospekten, Studien und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung der Angela Jung gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge).

Die Bestimmungen der Abschnitte 10.0 bis 12.0 gelten neben den Abschnitten 1.0 bis 9.0 ferner für entsprechende Teilleistung der Angela Jung, wenn diese in dem Beratungsangebot oder -vertrag von weiteren Leistungen der Angela Jung abgegrenzt sind, z Bsp. stufenweises oder nach Phasen gegliedertem Vorgehen.

#### **• Abnahme von Werkleistungen**

1 Die Angela Jung legt dem Kunden das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der Kunde das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Kunde diese Beanstandung auch nicht

innerhalb von 5 Tagen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden gilt als Abnahme.

11.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der Angela Jung an den Kunden über die Vollendung des Werkes.

11.3 Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der Angela Jung innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart werden.

## **12.0 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung**

12.1 Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der Angela Jung unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

12.2 Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

12.3 Die Verjährungsfrist für Werkleistungen (Begriffsbestimmung in Abschnitt 10.) der SN richtet sich nach § 638 BGB und beginnt, abweichend von Abschnitt 7.5, mit der Abnahme des Werks (vgl. Abschnitt 11.).

12.4 Im Übrigen bleiben die Regelungen in Abschnitt 7.0 unberührt.

## **1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge im Zusammenhang mit Angela Jung**

### **13.0 Anwendungsbereiche der Abschnitte 13.0 bis 15.0**

Die Abschnitte 13. bis 15. gelten neben den Abschnitten 1.0 bis 12.0 für alle Verträge zwischen der Angela Jung und ihren Kunden über Beratungs-, Nachweis- und/oder Vermittlungsleistungen, Konzepte, Strategie Entwicklungen, Rezept und Konzepte für Gastronomie Konzepte, Erstellungen für ein Unternehmen, Hotel, Wellness und Spa im Zusammenhang mit Personalberatung und Coaching.

### **14.0 Gegenstand der Mitwirkungsobliegenheiten**

Bei Beratungsverträgen über die in Abschnitt 13. genannten Gegenstände erstrecken sich die Informationsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2.0 nicht nur auf die Kunden selbst. Die entsprechenden Informationen sind vielmehr auch über deren Unternehmen zu geben, die ganz oder teilweise bzw. als Beteiligungs- oder Unternehmensvertreter auftreten.

- **Gewährleistung bei Personalberatung**

Jede Bewertung eines Unternehmens beruht auf einer Reihe von Annahmen und impliziert verschiedene Unwägbarkeiten. Daher kann die Angela Jung selbst bei sorgfältiger professioneller Arbeitsweise keine Gewähr dafür übernehmen, dass ein von ihr etwa vorgeschlagenes Konzept der erzielbar ist, oder dass ein von ihrem vorgeschlagenen Konzept oder Strategiewechsel, der erzielbar ist. Ebenso wenig kann die Angela Jung die Wertsteigerung an

Hotelbuchungen, Verkäuflichkeit eines Unternehmens oder seiner Teile garantieren.

Die Angela Jung kann weiter nicht die Gewähr für die künftige Rentabilität eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung oder eines Joint Venture übernehmen.

15.2 Bei Personalberatung kann die Angela Jung nur sachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl gewährleisten. Eine Haftung der Angela Jung dafür, dass ein von ihr nach sachgerechtem methodischem Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat alle vom Kunden in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, wird nicht übernommen.

15.4 Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Abschnitte 7.0 und 12.0 unberührt.

## **1. Datenschutzerklärung**

Angela Jung erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten von natürlichen wie juristischen Personen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EU-DSGVO.

Die Datenschutzrichtlinie der Angela Jung ist veröffentlicht und einsehbar unter [www.ayurveda-jung.de/Datenschutz](http://www.ayurveda-jung.de/Datenschutz).